

Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Konfliktkommissionen — eine wichtige Aufgabe der Gerichte

Im folgenden veröffentlichen wir auszugsweise das Referat, das Vizepräsident Siegert auf der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts am 20. Juni 1973 gehalten hat.
D. Red.

Das 20jährige erfolgreiche Wirken der nunmehr 23 000 Konfliktkommissionen mit ihren rund 200 000 Mitgliedern fand durch die Parteiführung, den Bundesvorstand des FDGB und den Ministerrat der DDR wiederholt hohe Anerkennung.^{1/} In dem Bemühen der Mitglieder der Konfliktkommissionen, ständig nach neuen Wegen und Methoden zu suchen, um die Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung zu erhöhen, und in der insgesamt gut entwickelten Zusammenarbeit der Gerichte mit den Vorständen der Gewerkschaften bei der Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen liegen gute Voraussetzungen für die Lösung der an Bedeutung noch zunehmenden Aufgaben der Konfliktkommissionen.

Die hohe Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen, die sich zu etwa 60 Prozent auf Arbeitsrechtssachen bezieht, zeigt sich insbesondere darin, daß über 90 Prozent dieser Arbeitsrechtskonflikte von den Konfliktkommissionen endgültig geklärt werden und in einer Vielzahl von Fällen auf dabei festgestellte Leitungsmängel, Gesetzesverletzungen und andere Hemmnisse mit konstruktiven Empfehlungen reagiert wird.^{2/}

Für das politische Verantwortungsbewußtsein der Konfliktkommissionen spricht es, daß sie es in den meisten Fällen verstehen, die von ihnen zu beratenden Sachverhalte unter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse wie auch der persönlichen Belange der beteiligten Werktätigen zu lösen. Sie treten einem ungerechtfertigten Verlangen von Betriebsleitungen energisch entgegen, wo dies im Interesse der strikten Durchsetzung des sozialistischen Rechts notwendig ist. Ebenso konsequent und kritisch setzen sie sich mit schlechter Arbeitsdisziplin, der Vernachlässigung arbeitsrechtlicher Pflichten und gleichgültigem Verhalten gegenüber dem sozialistischen Eigentum sowie gegenüber Maßnahmen der Ordnung und Sicherheit im Betrieb auseinander.

Die Konfliktkommissionen bemühen sich erfolgreich um die Durchsetzung der auf dem 8. FDGB-Kongreß zur Lohn- und Tarifpolitik herausgearbeiteten Grundsätze, indem sie in ihrer Rechtsprechung davon ausgehen, daß Lohn entsprechend der ausgeübten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Qualifikation des Werktätigen gezahlt werden muß.^{3/} Mit hoher Sachkunde tragen die Konfliktkommissionen durch ihre Rechtsprechung auch zur Entwicklung der Neuererbewegung bei, die für die erfolgreiche Durchsetzung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe sehr bedeutsam ist.

Zur Leitung der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen

Im Interesse einer einheitlichen und wirksamen Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Konflikt-

kommissionen hat das Oberste Gericht deren Entwicklung immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So hat es in Richtlinien und Entscheidungen wiederholt ausgesprochen, daß die Unterstützung und Förderung der Konfliktkommissionen für die staatlichen Gerichte ein wichtiges Arbeitsprinzip ist, dessen Verwirklichung große Bedeutung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen hat. Es hat zu den Pflichten des Gerichts bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Übergabe einer Strafsache an die Konfliktkommission Stellung genommen und sich mit dem Rechtscharakter der Entscheidungen der Konfliktkommissionen beschäftigt. Dabei hat es die gleichberechtigte und gleichverpflichtete selbständige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte unterstrichen.^{4/}

Die Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) hat sich — wie von der Gewerkschaft eingeschätzt wird — als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Gewerkschaftsleitungen und -Vorständen sowie den Konfliktkommissionen gut bewährt.^{5/} Allerdings sollte nicht übersehen werden, daß dieser Richtlinie auch gewisse Mängel anhaften und ihr Hauptanliegen durch eine zum Teil perfektionistische Regelung von Einzelfragen beeinträchtigt wird.

Auch mit der Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9) gab das Oberste Gericht den staatlichen Gerichten und zugleich den Konfliktkommissionen Anleitung für die gerade auf diesem Gebiet umfangreiche und oft komplizierte Rechtsprechung.

Auf seiner 32. Tagung schätzte das Plenum des Obersten Gerichts gemeinsam mit den Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, erfahrenen Vorsitzenden von Konfliktkommissionen, Mitgliedern von Rechtskommissionen der FDGB-Vorstände und betrieblicher Gewerkschaftsleitungen die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten ein. Das geschah insbesondere unter dem Gesichtspunkt, wie die großen Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte noch besser für die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte und für die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe genutzt werden können.^{6/} Darüber hinaus leitete der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts Gerichte und Konfliktkommissionen in einer Reihe von Einzelfragen an, so z. B. mit grundsätzlichen Entscheidungen zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit.

Das Oberste Gericht hat mit seiner Leitungstätigkeit auch den Bezirks- und Kreisgerichten geholfen, die Schwerpunkte ihres Zusammenwirkens mit den Konfliktkommissionen eindeutiger zu bestimmen und ihre Leitungsverantwortung diesen gegenüber besser wahrzunehmen.

^{1/31} Vgl. dazu Rudelt, „Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbes. des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, in der Arbeitsrechtsprechung“. NJ 1972 S. 568 ff. (570).

^{1/11} Vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 6. August 1969 — 1 Pr - 15 ->69 - (NJ 1969 S. 566).

^{1/151} Vgl. Heintze, a. a. O., S. 222.

^{1/161} Vgl. die Materialien dieser Plenartagung in NJ 1971 S. 631 ff.

^{1/IV} Vgl. dazu Heintze, „Arbeiterklasse, Gewerkschaften und sozialistisches Recht“, NJ 1973 S. 219 ff.

^{1/121} Zur Empfehlungspraxis der Konfliktkommissionen vgl. die Wiedergabe des Diskussionsbeitrags von Fritzsche im redaktionellen Bericht über die 7. Plenartagung des Obersten Gerichts (in diesem Heft).